

Allgemeine Geschäftsbedingungen EventMonster

1. Allgemeines

- 1.1 Die Angebote der Vermieterin sind freibleibend; die Zwischenvermietung ist vorbehalten.
- 1.2 Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Bedingungen der Vermieterin. Bei Auftragserteilung gelten diese als anerkannt.
- 1.3 Alle Mietverträge mit der Vermieterin kommen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Sie gelten auch für künftige Mietverträge zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Mietzeiten / Mietpreisgestaltung / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die gültigen Mietpreise ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen Preisliste.
- 2.2 Der Mietpreis wird 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug, Brutto fällig. Jedoch spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes.
- 2.3 Die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder Barzahlung..
- 2.4 Sonderregelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

3. Beginn des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Unterzeichnung des Mietvertrages, sofern nicht zwischen den Parteien im Mietvertrag ein hiervon abweichender Zeitpunkt vereinbart ist, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes.

4. Kündigung des Mietverhältnis

- 4.1 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Erhalt der Auftragsbestätigung und vor Übernahme des Mietgegenstandes kündigen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, je nach Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung folgende Abstandssummen zu zahlen:
- 4.2 100% der Bruttogesamtsumme, wenn die Kündigung 0-7 Tage vor Mietbeginn erfolgt.
- 4.3 75 % der Bruttogesamtsumme, wenn die Kündigung 7-13 Tage vor Mietbeginn erfolgt.
- 4.4 50 % der Bruttogesamtsumme, wenn die Kündigung 14-20 Tage vor Mietbeginn erfolgt.
- 4.5 25 % der Bruttogesamtsumme, wenn die Kündigung 21 Tage vor Mietbeginn erfolgt.
- 4.6 Die Kündigung muss schriftlich, oder per E-Mail erfolgen.
- 4.7 Bei schlechtem Wetter können Sie unsere Attraktionen bis zu 4 Stunden vor vereinbarten Abhol- bzw. Liefertermin kostenlos stornieren. Bei Abholung am Vortrag ist diese Stornierung nicht mehr möglich.

5. Anlieferung und Abholung

5.1 Die Anlieferung und Abholung durch den Vermieter, hat wie vorab abgestimmt, pünktlich zu erfolgen. Die Vermieterin kann für verspätete Lieferung basierend auf höherer Gewalt nicht haftbar gemacht werden. Die Anlieferung des Mietgutes erfolgt zu ebener Erde direkt hinter der ersten "Türe". Der Anlieferungsweg muss Sprinter gerecht und frei sein. Sollte dieses nicht möglich sein, hat der Mieter dieses vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.

6. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs zum vereinbarten Zeitpunkt mangelfrei und gereinigt zurückzugeben. Ist die Mietsache stark verschmutzt, kann die Vermieterin die Reinigungskosten dem Mieter aufgeben.
- 6.2 Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Einzelteilen oder ist die vollständige Kontrolle am Sitz des Mieters nicht möglich (Rücktransport durch Dritte), so akzeptiert der Mieter, dass die endgültige Kontrolle und Schadensfeststellung erst in den Räumen der Vermieterin stattfindet.
Der Mieter hat das Recht, bei dieser Kontrolle anwesend zu sein. Dieses muss dann in den nächsten 48 Std. nach dem Eintreffen bei der Vermieterin erfolgen. Macht der Mieter von der Möglichkeit der Anwesenheit bei der Kontrolle keinen Gebrauch, so ist er an die Feststellung der Vermieterin gebunden.
- 6.3 Ist die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch den Mieter zu vertretenden Umstand, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zuzüglich einer Wiederbeschaffungs -Kostenpauschale in Höhe von 12,5 Prozent zu zahlen.

7. Mitteilungspflicht des Mieters/ Qualitätskontrolle

7.1 Der Mieter hat die gelieferte Ware sofort auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen. Mängelrügen hat der Mieter gegenüber der Vermieterin unverzüglich, spätestens jedoch bei der Übergabe anzuzeigen.

7.2 Diebstahl von Mietgut hat der Mieter sofort nach Entdecken dem Vermieter anzuzeigen.

8. Sorgfaltspflichten und Mitwirkungspflichten des Mieters

8.1 Der Mieter stellt einen Stromanschluß von 230V zur Verfügung, der vom eigentlichen Veranstaltungsobjekt erreichbar ist. Der Mieter hat für ein geeignetes Verlängerungskabel / Kabeltrommel zu sorgen.

8.2 Das Gebläse (1100Watt) der Hüpfburgen muss während der Benutzung ständig in Betrieb bleiben.

8.3 Aus Sicherheitsgründen ist stets darauf zu achten, dass die bereitgestellten Stromleitungen nicht überlastet werden. Hierfür hat der Mieter zu sorgen

8.4 Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Mietsache während der Mietzeit im erforderlichen Umfang fachgerecht zu behandeln sowie die Mietsache vor Beschädigung zu schützen.

8.5 Im Falle der Beschädigung der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu informieren. Soweit die Schäden vom Mieter zu vertreten sind, ist er verpflichtet die notwendigen Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch die Vermieterin ausführen zu lassen. Der Mieter ist berechtigt, die Reparaturen durch ein ausgewähltes Fachunternehmen vornehmen zu lassen, wenn die Reparatur schneller und kostengünstiger durchgeführt werden kann und die Vermieterin dies zuvor genehmigt hat.

8.6 Wenn die Parteien für den Mietgegenstand einen bestimmten Einsatzort vereinbaren, so ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietdauer ohne vorherige Genehmigung der Vermieterin an einen anderen Einsatzort zu bringen.

8.7 Soweit sich aus der ordnungsgemäßen oder missbräuchlichen Verwendung des Mietgegenstandes Forderungen Dritter ergeben (Steuern, Bußgelder o.a.), ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin von evtl. Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.8. Erwachsene dürfen die Hüpfburg nicht benutzen und betreten.

9. Haftungsfreizeichnung für Feuer, Einbruch, Diebstahl und Zerstörung des Mietgegenstandes

9.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietgegenstände nicht gegen Diebstahl, Beschädigung oder zufälligen Untergang versichert sind.

9.2 Der Mieter ist seinerseits verpflichtet, den Mietgegenstand im gleichen Umfang zugunsten der Vermieterin zu versichern und tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung schon jetzt an.

10. Schadensersatz/Haftung

10.1 Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter können nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bzw. Verantwortung für die vermieteten Eventmodule. Allein der Veranstalter bzw. Mieter ist verantwortlich für die Sicherheitsvorschriften, Personen- oder Sachschäden, das Betreuen und Überwachen der Mietobjekte sowie für eventuelle Schadensansprüche von Dritten. Der Mieter haftet für anfallende Schäden vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme bis zur Rückgabe der Mietsachen. Dazu zählen Schäden an dem Mietgegenstand sowie Folge- und Ausfallkosten. Der Mieter ist selbst für etwaige Sicherheits- und Unfallschutzmaßnahmen verantwortlich. Dem Mieter wird empfohlen ggf. eine Haftpflicht und Veranstaltungsversicherungen abzuschließen. Alle Hüpfburgen / Mietobjekte müssen von Erwachsenen durchgehend beaufsichtigt werden.

11. Sonstiges

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeit ist der Geschäftssitz der Vermieterin.

AGB's gelesen und akzeptiert:

Datum/Ort/Unterschrift _____